

**Satzung für den Betrieb gewerblicher Art
„Verpachtung des Planetariums der Stadt Wolfsburg“ vom 20.02.1985**

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 04.03.1955 (Nds. GVBl. S. 55) in der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit den Bestimmungen des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO 1977) hat der Rat der Stadt folgende Satzung beschlossen:

§ 1

1. Das an der Braunschweiger Straße errichtete Planetariumsgebäude mit Inventar, der betriebstechnischen Anlage und dem dazugehörigen Grundstück ist Eigentum der Stadt Wolfsburg.

Die Stadt Wolfsburg hat diese Einrichtung an die „Planetarium der Stadt Wolfsburg Gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung“ zum Betrieb eines Planetariums verpachtet.

2. Die Verpachtung des Planetariums stellt nach §§ 1 Abs. 1 Nr. 6 und 4 Abs. 4 Körperschaftsteuergesetz einen Betrieb gewerblicher Art dar, der ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung verfolgt.
3. Zweck des Betriebes ist die Förderung von Bildung und Erziehung.
4. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Unterhaltung des Planetariums. Dadurch wird die „Planetarium der Stadt Wolfsburg Gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung“ in die Lage versetzt, ihre gemeinnützigen Zwecke gem. Gesellschaftsvertrag zu erfüllen.

§ 2

Der Betrieb ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

1. Mittel des Betriebes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
2. Die Stadt Wolfsburg erhält bei Auflösung oder Aufhebung des Betriebes oder Wegfall seines bisherigen Zweckes nicht mehr als den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Betriebs fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Satzung öffentlich bekanntgemacht im Amtsblatt am 16.09.1985

Satzung in Kraft seit dem 17.09.1985